



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 01/2019 vom 02.01.2019

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 18.12.2018 - Aktenzeichen 66.85 10	3
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallbewirtschaftungssatzung).....	3
3. Änderung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)	4
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	5
Stadt Diepholz	5
Richtlinie der Stadt Diepholz zu Elternbeiträgen in Kindertagesstätten	5
Schlussbilanz 2017 der Stadt Diepholz	8
Bekanntmachung der Satzung der Stadt Diepholz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Diepholz - Innenstadt“	10
Satzung der Stadt Diepholz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Diepholz - Innenstadt“	10
Bauleitplanung der Stadt Diepholz - 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Schierbaums Wiese“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	13
Bauleitplanung der Stadt Diepholz - 1. Änderung und 1. Ergänzung Bebauungsplan Nr. 92 „Junkernhäuser Weg“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	14
Gemeinde Wagenfeld	16
2. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wagenfeld	16
Samtgemeinde Barnstorf	16
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf	16
Flecken Barnstorf	17
Vergnügungssteuersatzung des Fleckens Barnstorf.....	17

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Samtgemeinde Kirchdorf - Gemeinde Barenburg	21
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2018	21
C Bekanntmachungen anderer Stellen	23
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	23
Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2619	23
Wasserversorgung SULINGER LAND.....	24
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung) ...	24
2. Änderungssatzung der Satzung der Wasserversorgung SULINGER LAND über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Anschlussatzung).....	29
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (zentrale Schmutzwasserabgabensatzung).....	30
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Wasserversorgung SULINGER LAND (dezentrale Schmutzwasserabgabensatzung).....	32
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Wasserversorgung SULINGER LAND (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)	34

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 18.12.2018 - Aktenzeichen 66.85 10

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/ Weser, beabsichtigt, die in der Ortsdurchfahrt von Barnstorf, Samtgemeinde Barnstorf, Landkreis Diepholz, gelegene Kurve auszubauen bzw. aufzuweiten und hat hierfür den Verzicht auf ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Das Vorhaben unterliegt gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVP der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gem. § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Brüggemann

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 20 des 1. Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Seite 212) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. Seite 48) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 17.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 21.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1/2016, Seite 5 - 28) zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Abfallbewirtschaftungssatzung vom 19.12.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1/2017, S. 3 - 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem 2. Spiegelstrich der Unterpunkt „-biologisch abbaubare Kunststoffe (auch nicht als Bioabfallbeutel).“ angefügt.
2. § 16 werden die Absätze 4 und 5 wie folgt neu angefügt:

„(4) Wildabfälle, die beim Jäger oder anderweitig bei privater Verwendung anfallen und nicht nach der guten fachlichen Jagdpraxis in der Landschaft verbleiben, sind bei den bekanntgegebenen Sammelstellen anzuliefern und nicht über die Restabfallbehälter bereitzustellen, soweit sie eine Menge von 5 kg übersteigen. Wildabfälle sind nicht für die Eigenkompostierung geeignet.“

(5) Abfälle gem. § 6 Abs. 1 Ziffern 1 - 5 sowie Verpackungsabfälle, die entgegen § 6 Abs. 2 nicht getrennt bereitgestellt werden, gelten als Restabfall.“

3. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Unterabsatz 4 wird folgender Unterabsatz 5 eingefügt:

„Enthalten Altpapierbehälter, Verpackungstonnen oder Bio-Tonnen Abfälle, die die fachgerechte Verwertung bzw. Kompostierung stören, so werden diese Tonnen bei der entsprechenden Abfuhr nicht geleert. Benutzungspflichtige haben die beanstandete Tonne bei der nächsten Abfuhr sortenrein bereitzustellen oder entgeltpflichtig der Restabfallabfuhr zu übergeben.“

b) Im letzten Unterabsatz wird nach den Wörtern „den Sätzen 1“ ein Komma eingefügt und das Wort „bis“ gestrichen sowie nach der Zahl „2“ die Wörter „u. 7“ eingefügt.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird zu Absatz 3

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Zur Abfuhr bereitgestellte Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht, in sonstiger Weise behandelt oder entfernt werden.“

5. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Bei Ziffer 6. wird am Ende des Unterabschnitts der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Ziffer 7. wird angefügt:

„7. § 23 Absatz 2 bereitgestellte Abfälle unbefugt durchsucht, in sonstiger Weise behandelt oder entfernt.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft, spätestens am Tag nach der Veröffentlichung.

Diepholz, den 17.12.2018
gez. Bockhop
- Landrat -

3. Änderung der Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallbewirtschaftung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung - EO)

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat am 17.12.2018 Folgendes beschlossen:

Artikel I

Die zur Ordnung über die Erhebung von Entgelten für die Abfallentsorgung im Gebiet des Landkreises Diepholz (Entgeltordnung) in der Neufassung vom 21.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1/2016, S. 28 - 33) zuletzt geändert durch den Beschluss des Kreistages vom 18.12.2017 (Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1/2018, S. 3) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird im Klammerzusatz der „Abs. 5“ durch „Abs. 6“ ersetzt.
2. In § 4 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Werden Abfälle nach § 18 Abs. 2 UA 5 der Abfallbewirtschaftungssatzung überlassen, betragen die Entgelte je entleertem Restabfallbehälter mit einem Volumen von

- bis zu 240 l	25,00 EUR
- 660 l	50,00 EUR
- 1.100 l	75,00 EUR.“

3. Die Anlage 1 zur Ordnung wird wie folgt geändert:

3.1. Unter **a) Restabfälle** wird bei Nr. 1. in der Spalte 5 der Betrag „140,00“ in „150,00“ geändert.

3.2. Unter **b) Bioabfälle** wird bei Nr. 1. in der Spalte 5 der Betrag „40,00“ in „50,00“ geändert.

3.3. Unter **c) Bauabfälle** werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Bei Nr. 4a. wird in der Spalte 5 der Betrag „45,00“ in „50,00“ und in Spalte 6 der Betrag „55,00“ in „60,00“ geändert.
- b) Nr. 5a wird wie folgt neu nach Nr. 5 eingefügt:

5a.	17 01 07	Bauschutt / Beton mit einem Kalksandsteinanteil von über 25 %	35,00	45,00
-----	----------	---	-------	-------

c) bei Nr. 11. wird in der Spalte 5 der Betrag „200,00“ in „250,00“ geändert.

d) bei Nr. 12. wird in der Spalte 5 der Betrag „160,00“ in „60,00“ und in Spalte 6 der Betrag „200,00“ in „80,00“ geändert.

3.4. Unter **e) sonstige Abfälle** wird Nr. 6. wie folgt neu nach Nr. 5 eingefügt:

6.	20 03 01	Abfälle aus Brandschäden (mit Ausnahme Ziffer 12)	150,00	70,00
----	----------	---	--------	-------

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft, spätestens am Tag nach der Veröffentlichung.

Diepholz, den 17.12.2018
gez. Bockhop
- Landrat -

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Diepholz

Richtlinie der Stadt Diepholz zu Elternbeiträgen in Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Ziffer 2 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S.22), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Nr. 6/2002) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (Nds. GVBl. S. 124) und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S.2022) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgendes beschlossen:

Präambel

- (1) Die Stadt Diepholz unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen, Kindergärten und Horte) als öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 KiTaG.
Sie betreibt diese durch die Trägerschaft Dritter.
Die Träger der Diepholzer Kindertageseinrichtungen der Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband Diepholz, die Lebenshilfe Grafschaft Diepholz und der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz haben erklärt, dass sie die Richtlinie anwenden werden.

- (2) Ziel und Auftrag der Einrichtungen richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (3) Diese Richtlinie regelt die Elternbeitragszahlungen für die Inanspruchnahme der Betreuung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Ein Kindertagesstättenjahr geht vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.
- (2) In Krippen werden Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren betreut.
Die Kindergärten stehen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.
Eine Betreuung in den Horten oder als ergänzende Betreuung zur Ganztagschule erfolgt für schulpflichtige Kinder bis zum Wechsel in eine weiterführende Schule.
Für Kindergarten- und Schulkinder wird Ferienbetreuung angeboten.
- (3) Der Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr auf eine Betreuung in einer Krippe oder einem Kindergarten beträgt laut § 8 KiTaG vier Stunden an fünf Tagen an Vor- oder Nachmittagen.
- (4) Ein Bedarf an Betreuungszeiten, die über den Rechtsanspruch hinausgehen, ist nachzuweisen.

§ 2 Betreuungsergänzungsangebot

- (1) Ein Betreuungsergänzungsangebot umfasst
 - Hort sowie die ergänzende Betreuung an Grundschulen,
 - Ferienbetreuung an Grundschulen,
 - Ferienbetreuung im Kindergarten.
- (2) Das Angebot endet grundsätzlich nach der 4. Grundschulklasse.
- (3) Hort und ergänzende Betreuung können an einzelnen Wochentagen wahrgenommen werden. Der Umfang umfasst den Schulschluss bis 15:30 Uhr oder den Schulschluss (auch Ganztagschule) bis 17:00 Uhr.

Elternbeiträge sind wie folgt zu zahlen:

Grundschule Aschen, An der Hindenburgstraße und Mühlenkamp:

Mo. bis Do.	15:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr oder 17:00 Uhr

Grundschule St. Hülfe:

Mo.	14.00 Uhr bis 15:30 Uhr oder 17:00 Uhr
Di., Mi., Do.	15:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Fr.	14:00 Uhr bis 15:30 Uhr oder 17:00 Uhr

- (4) Die Ferienbetreuung für Grundschüler beginnt grundsätzlich den ersten Montag der Ferien und findet im Hort der Grundschule St. Hülfe Heede wie folgt statt:
Osterferien: erste Woche
Sommerferien: ersten drei Wochen
Herbstferien: erste Woche
Eine verbindliche Abfrage des Bedarfes erfolgt jeweils nach den Ferien für die nächsten Ferien in der eigenen Grundschule.
- (5) Die Ferienbetreuung im Kindergarten findet in den Sommerferien an zwei Wochen statt. Die Kindertagesstätten wechseln sich bei der Betreuung ab.
Der Termin richtet sich nach den Schließzeiten der Kindertagesstätten und wird rechtzeitig bekannt gegeben.
Eine verbindliche Abfrage des Bedarfes erfolgt nach den Osterferien in der eigenen Kindertagesstätte.
- (6) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise wahrgenommen werden.
- (7) Für Krippenkinder gibt es aus pädagogischen Gründen keine Ferienbetreuung.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung erhoben.
Gebührenpflichtig sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gem. § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Berechtigten der in den Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder als Gesamtschuldner.

Die Gebühr ist monatlich an den Träger der Einrichtung zu entrichten. Aufwendungen für Essen, Getränke, Entgelte und Fahrtkosten für besondere Veranstaltungen etc. sind zusätzlich von den Sorgeberechtigten des Kindes zu zahlen.

- (2) Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch besteht gem. § 12 KiTaG für eine Betreuung von vier Stunden an fünf Tagen. Kann weiterer Bedarf nachgewiesen werden, bis zu acht Stunden täglich. Darüber hinaus gehende Betreuung ist gebührenpflichtig. Etwaige Betreuungszeiten in Kindertagespflege werden bei der Ermittlung der täglichen Betreuungszeiten eingerechnet.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Die Gebühr wird für die Dauer des jeweiligen Kindertagesstättenjahres erhoben. Unabhängig von Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtung wird die Gebühr für 12 Monate erhoben.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird.
- (5) Für Kinder, die im Laufe des Kindertagesstättenjahres aufgenommen werden, ist bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats nur die halbe Monatsgebühr zu zahlen.
- (6) Abmeldungen vom Besuch der Tageseinrichtung sind spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Betreuungsende schriftlich zum Monatsende bei der Tageseinrichtung einzureichen. Bei verspätetem Eingang der Abmeldung ist die Gebühr auch für den Folgemonat zu zahlen.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühr ist nach den tatsächlich genutzten Zeiten gestaffelt und wie folgt festgesetzt:

**Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag
x 52 Wochen / 12 Monate**

Stundensatz Krippe:	2,10 €
Stundensatz Kindergarten über 8 Stunden:	1,44 €
Stundensatz Hort / ergänzende Betreuung:	1,63 €
Stundensatz Ferienbetreuung:	1,63 €

Die ermittelte Gebühr wird auf volle Euro aufgerundet.

Das entspricht folgenden monatlichen Elternbeiträgen:

Tägliche Betreuung	Krippe (Rechtsanspruch in DH 5 Stunden)	Kindergarten (Rechtsanspruch 4 Stunden)	Hort / ergänzende Betreuung	Ferien- betreuung
0,5 Stunden	(22,75 €)	(15,60 €)	(17,66 €) ≈ 18 €	(17,66 €) ≈ 18 €
1 Stunde	(45,5 €)	(31,20 €)	(35,32 €) ≈ 36 €	(35,32 €) ≈ 36 €
5 Stunden	228 €	0 €		
5,5 Stunden	251 €	0 €		
6 Stunden	273 €	0 €		
6,5 Stunden	296 €	0 €		
7 Stunden	319 €	0 €		
7,5 Stunden	342 €	0 €		
8 Stunden	364 €	0 €		
8,5 Stunden	387 €	16 €		
9 Stunden	410 €	32 €		

etc.

- (2) Benötigte Zeiten regeln die Kindertagesstätten in ihren Betreuungsverträgen.

§ 5 Gebührenermäßigung und Gebührenerlass

- (1) Alle Beitragspflichtigen, die folgende Leistungen beziehen, werden gem. § 90 Abs. 4 SGB XIII auf Antrag bei der Stadt Diepholz von der Beitragspflicht befreit:

- Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II
 - Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Wohngeld
 - Kinderzuschlag
- (2) Für alle anderen Eltern gilt: Ist die Belastung den Eltern und dem Kind gem. § 90 Abs. 2 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe nicht zuzumuten, kann auf Antrag bei der Stadt Diepholz der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder unter 3 Jahren gleichzeitig eine kostenpflichtige Kindertageseinrichtung oder eine kostenpflichtige Kindertagespflege so ist der Elternbeitrag wie folgt zu ermäßigen:

- bei 2 Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 25 % je Kind;
- ab 3 Kindern = Ermäßigung des Beitrages um 50 % je Kind.

§ 7 Gebührenänderungen

- (1) Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenschuldner (z.B. Betreuung eines weiteren kostenpflichtigen Kindes unter 3 Jahren oder Änderung der Einkommenssituation), können die Gebührenschuldner bei der Stadt Diepholz einen Antrag auf Anpassung der Gebühr beantragen.
- (2) Ergeben sich Änderungen bei der Betreuung des Kindes z.B. die wöchentliche Betreuungszeit, wird die Änderung für den vollen Monat berücksichtigt, in dem die Änderung eintritt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Richtlinie der Stadt Diepholz zur Elternbeitragsstaffelung in Kindertageseinrichtungen vom 10.12.2015 ihre Gültigkeit.

Diepholz, den 20.12.2018
gez. Marré
Bürgermeister

Schlussbilanz 2017 der Stadt Diepholz

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 nach Kenntnisnahme des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz den Jahresabschluss für das Jahr 2017 gemäß § 129 (1) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) festgestellt und dem Bürgermeister ohne Einschränkung die Entlastung für das Jahr 2017 erteilt.

Der festgestellte Jahresabschluss 2017 liegt mit dem Anhang gem. § 129 (2) NKomVG in der Zeit vom 02.01. bis einschließlich 11.01.2019 während der Öffnungszeiten der Stadt Diepholz im Zimmer 116 des Rathauses, Rathausmarkt 1, in Diepholz zur Einsicht aus.

Folgende Schlussbilanz hat sich für das Rechnungsjahr 2017 ergeben:

Schlussbilanz der Stadt Diepholz 2017

Aktiva			Passiva		
	31.12.2017	01.01.2017		31.12.2017	31.12.2016
1. Immaterielles Vermögen	7.183.262,02 €	7.084.360,44 €	1. Nettoposition	92.949.609,60 €	84.713.858,70 €
1.2 Lizenzen	191.632,58 €	174.390,30 €	1.1 Basis-Reinvermögen		
1.4 Geleistete Investitionszuweis. und -zuschüsse	6.984.933,87 €	6.902.661,24 €	1.1.1 Reinvermögen	52.497.174,73 €	46.602.767,14 €
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	6.695,57 €	7.308,90 €	1.2 Rücklagen	10.846.246,84 €	8.358.492,62 €
2. Sachvermögen	79.806.537,16 €	79.703.895,56 €	1.2.1 Rücklagen ordentl. Ergebnis	8.144.313,23 €	7.219.166,83 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.238.964,49 €	7.353.237,14 €	1.2.2 Rücklagen außerordentl. Ergebnis	2.044.539,60 €	1.139.325,79 €
2.2 Bebaute Grundstücke grundstücksgleiche Rechte	18.120.096,17 €	17.643.588,22 €	1.2.4 Rücklagen aus Investitionszuw. für nicht abnutzbare Vermögensg.	657.394,01 €	0,00 €
2.3 Infrastrukturvermögen	50.217.610,99 €	49.714.366,42 €	1.3 Jahresergebnis		
2.4 Bauten auf fremden Grundstück.	1,00 €	1,00 €	1.3.2 Jahresüberschuss/-fehlbetrag (mit Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen)	1.929.044,15 €	1.830.360,21 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27.934,57 €	27.934,57 €	(56.879,66 €)	(68.715,21 €)	
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	1.742.681,94 €	1.842.930,39 €	1.4 Sonderposten	27.677.143,88 €	27.922.238,73 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	1.562.277,67 €	1.550.692,49 €	1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	19.808.783,64 €	20.324.614,26 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen in Bau	896.970,33 €	1.571.145,33 €	1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	6.583.337,80 €	6.382.434,68 €
3. Finanzvermögen	8.872.785,94 €	8.994.312,67 €	1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.201.334,34 €	1.141.921,62 €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	4.465.000,00 €	4.465.000,00 €	1.4.6 Sonstige Sonderposten	83.688,10 €	73.268,17 €
3.2 Beteiligungen	565.907,72 €	564.850,00 €	2. Schulden	1.053.276,37 €	1.319.438,21 €
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	22.668,95 €	22.660,99 €	2.1 Geldschulden	1.022.473,41 €	1.196.833,28 €
3.4 Ausleihungen	967.329,48 €	979.079,26 €	2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
3.5 Wertpapiere	2.610.000,00 €	2.610.057,72 €	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-53.503,58 €	44.440,93 €
3.6 Öffentl.-rechtl. Forderungen	149.247,94 €	265.691,17 €	2.4 Transferverbindlichkeiten	0,00 €	24.791,00 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	6.465,40 €	2.072,40 €	2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	84.306,54 €	53.373,00 €
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	12.435,69 €	12.564,47 €	3. Rückstellungen	12.884.712,01 €	19.011.132,32 €
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	73.730,76 €	72.336,66 €	3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	8.113.617,61 €	7.861.532,77 €
4. Liquide Mittel	11.088.253,46 €	9.297.919,77 €	3.2 Rückstell. für Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	734.700,00 €	646.500,00 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	41.945,32 €	38.849,70 €	3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	229.500,00 €	236.800,00 €
			3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Schuldverhältnissen	1.850.680,00 €	8.190.300,00 €
			3.8 Andere Rückstellungen davon:	1.956.214,40 €	2.075.999,55 €
			3.8.1 Rückstell. f. Verlustabdeckung aufgrund vertragl. Verpflichtung	829.500,00 €	829.500,00 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	105.185,92 €	74.908,91 €
Bilanzsumme	106.992.783,90 €	105.119.338,14 €	Bilanzsumme	106.992.783,90 €	105.119.338,14 €

Diepholz, 20.03.2018



Der Bürgermeister

Dr. Schulze

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Höhe der Haushaltsausgabereste:	5.835.008,57 €
Höhe der Bürgschaftsverpflichtungen:	2.615.078,86 €
aus Gewährleistungsverträgen:	0,00 €
in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen:	0,00 €
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften:	0,00 €
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge:	5.031,00 €

**Bekanntmachung
der Satzung der Stadt Diepholz
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Diepholz - Innenstadt“**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., 2010 S. 576), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 20.12.2018 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Diepholz – Innenstadt“ beschlossen.

Der Wortlaut der Sanierungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist dem als Anlage zur Satzung beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Sanierungsmaßnahme unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt wird.

Die Satzung der Stadt Diepholz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Diepholz - Innenstadt“ einschließlich des Lageplans mit dem Geltungsbereich wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Diepholz (Fachdienst Bauen), Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen darüber Auskunft erteilt.

Die Unterlagen können ergänzend auf der Homepage der Stadt Diepholz (www.stadt-diepholz.de, Rubrik Rathaus unter „Stadtentwicklung & Bauen“, „Städtebauprojekte“) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung der Stadt Diepholz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Diepholz - Innenstadt“ schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Diepholz, den 27.12.2018
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Klumpe

**Satzung der Stadt Diepholz
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Diepholz - Innenstadt“**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl., 2010 S. 576), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sanierungsgebiet und Bezeichnung

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 31,0 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Diepholz - Innenstadt“.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das nach § 1 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 22.11.2018 (Maßstab 1:1.500) abgegrenzten Fläche. Die im Lageplan eingetragenen Grenzen sind in die Örtlichkeit übertragbar. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

- (2) Die Durchführung der Sanierung soll innerhalb von 15 Jahren erfolgen (gem. § 142 Abs. 3 BauGB).

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Damit finden die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a des Baugesetzbuches (BauGB) Anwendung.

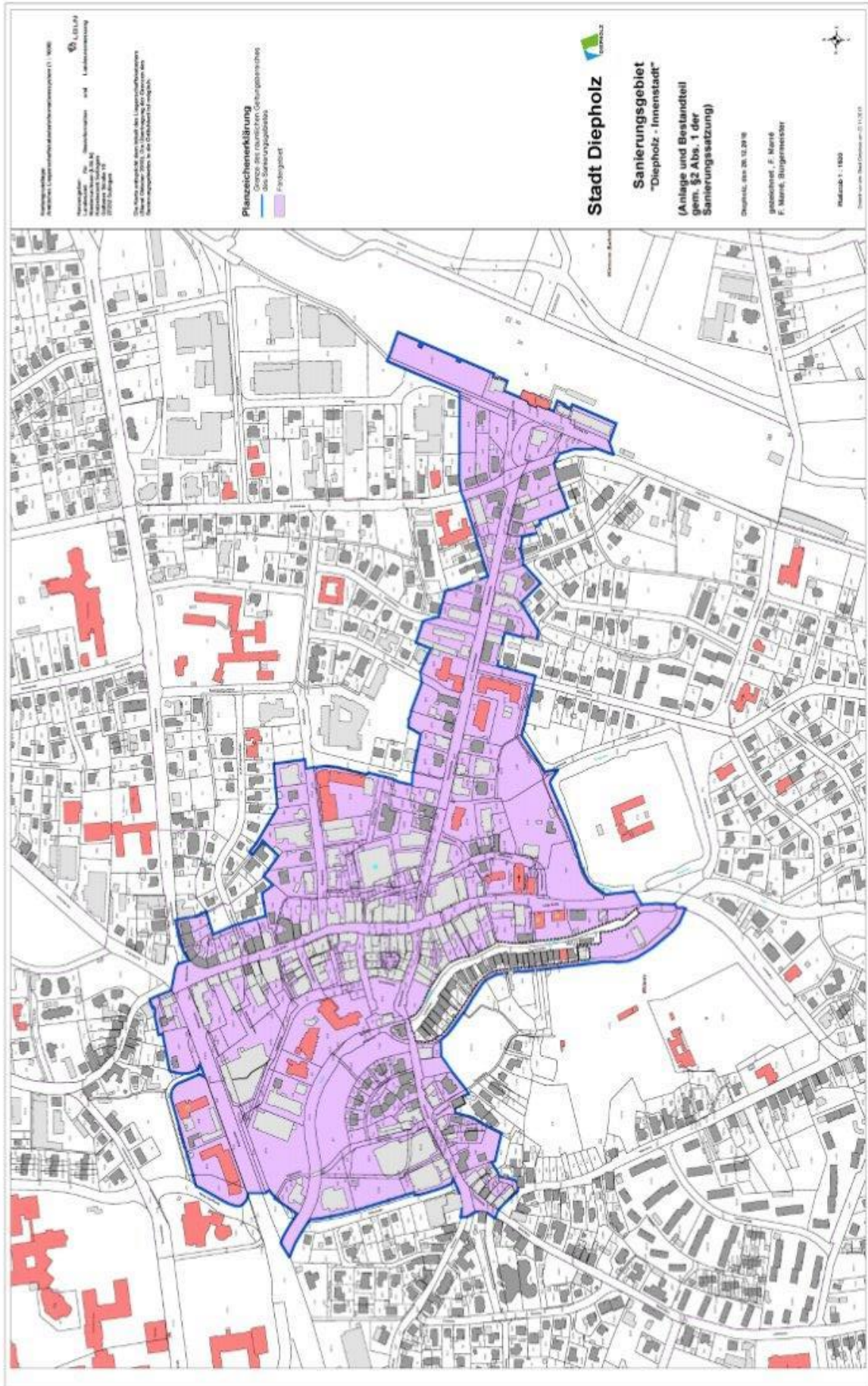
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 143 Abs. 1 BauGB).

Diepholz, den 20.12.2018
Der Bürgermeister
gez. Marré

Anlage:

Lageplan mit Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Diepholz – Innenstadt“



Bauleitplanung der Stadt Diepholz

- 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Schierbaums Wiese“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schierbaums Wiese“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungspläne der Innenentwicklung) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Plankarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schierbaums Wiese“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung ab sofort im Rathaus der Stadt Diepholz (Fachdienst Bauen), Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können ergänzend auf der Homepage der Stadt Diepholz (www.stadt-diepholz.de, Rubrik Rathaus unter „Stadtentwicklung & Bauen“, „Bauleitplanung“) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

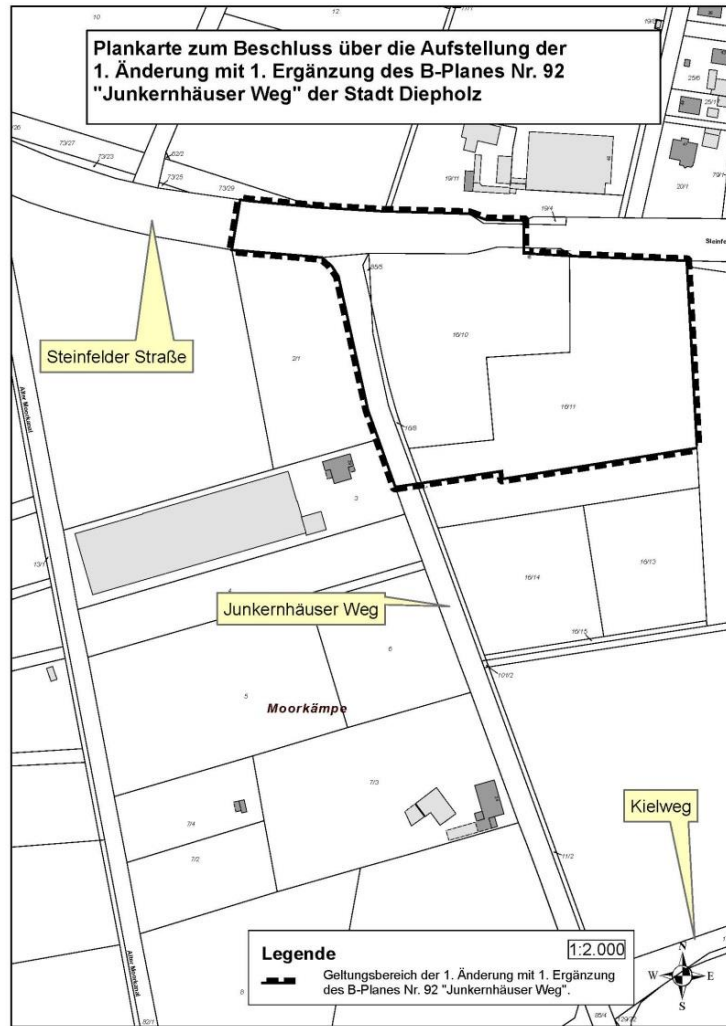
Diepholz, den 27.12.2018
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Klumpe

Bauleitplanung der Stadt Diepholz

- **1. Änderung und 1. Ergänzung Bebauungsplan Nr. 92 „Junkernhäuser Weg“**
- **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Diepholz hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 die 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Junkernhäuser Weg“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Plankarte, dargestellt durch eine gestrichelte Linie, ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung und 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 92 „Junkernhäuser Weg“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt ab sofort im Rathaus der Stadt Diepholz (Fachdienst Bauen), Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten und darüber hinaus nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können ergänzend auf der Homepage der Stadt Diepholz (www.stadt-diepholz.de, Rubrik Rathaus unter „Stadtentwicklung & Bauen“, „Bauleitplanung“) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Diepholz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Diepholz, den 27.12.2018
STADT DIEPHOLZ
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Klumpe

Gemeinde Wagenfeld

2. Änderungssatzung zur Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wagenfeld

Aufgrund der §§ 10,11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) und §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld folgende Satzung beschlossen:

Die Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzungsänderung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweiligen weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wagenfeld vom 06.12.2000 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 11a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Ortsfeuerwehren Wagenfeld und Ströhen können eine Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) einrichten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 05.12.2018 in Kraft.

Wagenfeld, den 04.12.2018
gez. Kreye
Bürgermeister (LS)

Samtgemeinde Barnstorf

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 14.11.2018 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.03.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 8 Buchst. c) der Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf wird wie folgt gefasst:

c) Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

- | | |
|---|------------|
| - bei Rechtsgeschäften nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG | 2.500 Euro |
| - bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten | 2.500 Euro |
| - bei Verfügungen über das Gemeindevermögen | 2.500 Euro |

- bei Niederschlagung von Forderungen	5.000 Euro
- bei Erlass von Forderungen	2.500 Euro
- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	10.000 Euro
- bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	2.500 Euro
- bei der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan (soweit gesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist)	25.000 Euro.

Artikel II Inkrafttreten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barnstorf, den 14.11.2018
gez.
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

Vergnügungssteuersatzung des Fleckens Barnstorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung vom 20. April 2018 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat des Fleckens Barnstorf in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§1 Steuergegenstand

Der Flecken Barnstorf erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme von Spielgeräten für Kleinkinder und Sportspielgeräten wie Billard, Dart, Kicker) sowie Musikautomaten an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.

Steuergegenstand ist jeweils das einzelne Gerät.

2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen öffentlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

Für andere im Gemeindegebiet veranstaltete Vergnügen wird eine Vergnügungssteuer nicht erhoben.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i.S. von § 1 Nrn. 1 und 2 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerschuldner ist auch

1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 1 und 2 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder sonstigen Vorteil erhält.

2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte im Sinne von § 1 Nrn. 1 und 2.

(3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

§ 3 Steuerform

Die Steuer wird in den Fällen des § 1 Nrn. 1 und 2 als Spielgerätesteuer erhoben.

§ 4 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes (im Sinne des § 1 Nr. 1 u. 2) an einem der in § 1 Nrn. 1 und 2 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 1 und 2, wenn das Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

(3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mitzurechnen.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Bei der Spielgerätesteuer (§ 3) für Geräte, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgeräte) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes.

Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.

(2) Das Einspielergebnis bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit errechnet sich bei Spielgeräten mit manipulationssicheren Zählwerken aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüf- und Testgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B.

Ein Einspielergebnis in einem Monat darf nicht mit einem Einspielergebnis des nächsten Monats verrechnet werden. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes ist mit dem Wert 0,- Euro anzusetzen.

(3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Dispenser-/ Hopper-/ Röhreninhalte.

(4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 6 Steuersätze

(1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 beträgt der Steuersatz **20 %** des Einspielergebnisses.

(2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) **50,00 €**
- b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) **25,00 €**

- c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen, sexuelle Handlungen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort **600,00 €**
- d) Musikautomaten **15,00 €**

§ 7 Erhebungszeitraum

Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 1 und 2 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

§ 8 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 7 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 9 Steuererklärung und Steuerfestsetzung

(1) Der Steuerschuldner (§ 2) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach dem Einspielergebnis (nach § 3) handelt es sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. des § 11 NKAG i. V. m. §§ 150,168 AO. Die Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Die Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 muss die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beinhalten.

Die Zählwerkausdrucke können als Originalbeleg oder Kopien sowie – auf Antrag – in anderer Form vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen alle Informationen enthalten, welche für die Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 1 u. 2 erforderlich sind und diese nachvollziehbar macht.

(4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Dabei kann von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch gemacht werden.

(5) Die Bediensteten der Gemeinde können im Rahmen der Steuerfestsetzung die Vorlage von Zählwerkausdrucken (vollständige Lesestreifen) mit allen Parametern verlangen.

(6) Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Dispenser- / Hopper- / Röhreninhalte.

(7) Tritt am selben Veranstaltungsort im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Gerätes/Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges/r Gerät/Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 10 Fälligkeit

(1) In den Fällen der Besteuerung nach Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 1) hat der Steuerschuldner gleichzeitig mit der Abgabe der Steueranmeldung die errechnete Steuer an die Gemeindekasse innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

(2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11

Anzeige- und Aufbewahrungspflicht

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 1 und 2 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Gerätes/Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

(4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

§ 12

Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Gemeinde ist berechtigt zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuerbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. AO durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß §§ 3, 4, 5 und 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldeamt, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit zu treffen.

§ 15
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 9 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 11 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 11 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der AO aufbewahrt;
4. entgegen § 13 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung des Fleckens Barnstorf vom 21.10.2015 außer Kraft.

Barnstorf, den 18.12.2018
Flecken Barnstorf
Die Bürgermeisterin
gez. Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Kirchdorf
- Gemeinde Barenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barenburg
für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Barenburg in der Sitzung am 27.11.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.432.800,00	923.000,00	0,00	2.355.800,00
ordentliche Aufwendungen	1.412.600,00	134.500,00	0,00	1.547.100,00
außerordentliche Erträge	34.000,00	0,00	0,00	34.000,00
außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	1.390.700,00	923.000,00	0,00	2.313.700,00
Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	1.340.500,00	134.500,00	0,00	1.475.000,00
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	95.000,00	0,00	0,00	95.000,00
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	109.000,00	0,00	0,00	109.000,00
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.485.700,00	923.000,00	0,00	2.408.700,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.449.500,00	134.500,00	0,00	1.584.000,00

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 231.000,00 € um 154.000,00 € erhöht und damit auf 385.000,00 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Regelungen des § 6 der Haushaltssatzung vom 28.11.2017 werden nicht geändert.

Barenburg, den 27.11.2018
(Dencker)
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit Verfügung vom 18.12.2018 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Barenburg für das Haushaltsjahr 2018 nicht beanstanden werde.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 21.12.2018
Gemeinde Barenburg
(Dencker)
Bürgermeister

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen**
Az.: Dan – 2619

Sulingen, den 20.12.2018

Vereinfachte Flurbereinigung Donstorf, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2619

Genehmigung der Planänderung Nr. 1 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat am 12.12.2018 die Planänderung Nr. 1 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546)* -nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179)* für die Planänderung Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG am 12.12.2018 gemäß § 6 NUVPG festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung vom 12.12.2018 mit den Bestandteilen

- Gebietskarte
- Auszüge aus der Karte der Planänderung Nr. 1 zum Plan nach § 41 FlurbG
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 Satz 2 NUVPG liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/eingesehen werden. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Planänderung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)* anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VerwGO)* nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulinger, Galtener Straße 16, 27232 Sulinger Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(gez. Dannemann)

* in der zurzeit gültigen Fassung

Wasserversorgung SULINGER LAND

Der Geschäftsbericht 2017, der Wirtschaftsplan 2019 und die Gebührenerkalkulation Wasser/ Gebührevorausrechnung Schmutzwasser der Wasserversorgung SULINGER LAND: liegen an 7 Werktagen, ab dem 02.01.2019 in der Verwaltung der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulinger aus und können während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Andreas Geyer
Verbandsgeschäftsführer

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Versorgung mit Wasser der Wasserversorgung SULINGER LAND (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1,2,5,6. 6a und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 11.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstücks mit einem Vohundertersatz vervielfältigt.

Dieser beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v. H. |
| 3. für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Vohundertersatz um | 25 v. H. |

- (2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplans hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - d) bei Grundstücken, die vom Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze, nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Form zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; sie darf die Gesamtfläche des Grundstücks nicht überschreiten,
 - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten in der Form zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen; sie darf die Gesamtfläche des Grundstücks nicht überschreiten,
 - i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfall-deponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist; bei industriell genutzten Grundstücken die festgesetzte Höhe geteilt durch 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken die zulässige Höhe geteilt durch 2,40 m; ganze Zahlen werden kaufmännisch gerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl; ganze Zahlen werden kaufmännisch gerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan mehrere Angaben zur baulichen Höhe und Nutzung gemacht wurden, gilt der Maßstab für die höchstmögliche Nutzung zur Errechnung der Vollgeschosse.

- e) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl nach Buchstabe b) oder c) überschritten werden,
 - g) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - i. bei bebauten Grundstücken die Zahl der zulässig vorhandenen Vollgeschosse,
 - ii. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - iii. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt,
 - h) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegend tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchstabe a) bis d),
 - i) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 - j) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungs-beschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird – bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchstabe i) – ein Vollgeschoss angesetzt.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Vorhabens- und Erschließungsplanes liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§§ alt 6 bis 24 werden neu zu §§ 8 bis 26

§ 6 wird wie folgt neu eingefügt:

Beitragssatz

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beträgt pro qm beitragspflichtiger Fläche 1,00 € netto, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 7 % 0,07 EUR, insgesamt 1,07 EUR brutto.

§ 7 wird wie folgt neu eingefügt:

Beauftragung Dritter bei der Beitragserhebung

- (1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen wurde im Auftrag des Verbandes von:

Comuna GmbH, Syke
durchgeführt.

§ 11 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung (§ 10).

§ 12 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, die Erneuerung, der Wiederanschluss sowie Veränderung auf Kundenwunsch sind dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, die Regelungen des § 8 gelten entsprechend.

§ 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung (§ 14).

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Benutzungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr. Die Grundgebühr bemisst sich nach der Größe des eingebauten Wasserzählers (§ 18 Abs. 1). Bei der Verbrauchsgebühr wird die Menge des entnommenen Wassers herangezogen; Berechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 m³ Wasser (§ 18 Abs. 2).

§ 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, bzw. des Ausbaus des Wasserzählers. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 18 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat berechnet.

§ 23 Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

- (5) Unterjährige Gebührenabrechnungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 24 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Für die Bereitstellung von Wasser während der Bauphase, d.h. der Erstellung der äußeren Umschließungsflächen/wände eines Gebäudes kann der/die Anschlussnehmer/in einen vorübergehenden Wasseranschluss erhalten. Die Gebühr beträgt 200,00 EUR je Anschluss inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 7 %.
- (2) In der Gebühr nach Abs. 1 ist die Benutzungsgebühr (§ 18) mit dem Gebührenmaßstab (§ 17) unter Annahme eines häuslichen Verbrauchs bereits enthalten. Als häuslicher Verbrauch gilt die durchschnittliche Wassermenge eines 4 Personenhaushaltes im Verbandsgebiet. Ist davon auszugehen, dass diese Menge überschritten wird, ist die Wassermenge zu messen und entsprechend § 18 abzurechnen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Verband.

§ 25 Abs. 2 und 6 werden wie folgt geändert:

- (2) Für die Bereitstellung eines Standrohres ist eine Gebühr in Höhe von 3,00 EUR je angefangenem Kalendertag zu entrichten. Der Tag der Bereitstellung und der Tag der Rücknahme des Standrohres gelten zusammen als ein Tag. Die Menge des entnommenen Wassers aus dem Wasserversorgungsnetz wird entsprechend § 17 Abs. 2 berechnet. Eine Grundgebühr (§ 17 Abs. 1) fällt nicht an. Je bereitgestelltes Standrohr beträgt der Mindestbetrag 40,00 EUR.
- (6) In den Gebührensätzen ist die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 7 % enthalten.

§ 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) In den Gebührensätzen ist die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer von zurzeit 7 % enthalten.

§§ alt 27 bis 30 werden neu zu §§ 30 bis 33

§ 27 wird neu eingefügt

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die sonstigen Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Beiträge und Gebühren, die nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt sind, werden angemahnt. Für die Kosten der Mahnung wird eine Verwaltungsgebühr (§ 31) erhoben. Daneben bleibt es dem Verband überlassen, Säumniszuschläge und Zinsen nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben.

§ 33 Abs. 1, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- (1) Gemäß EU-DSGVO, BDSG und LDSG werden zu Zwecken des Anschlusses, der Ermittlung von Kalkulationsgrundlagen sowie der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren und Beiträgen Angaben über die anschlussberechtigten sowie -verpflichteten Personen, ihrer Bevollmächtigten und Vertreter mit Name und Adresse und von diesen sonst angegebenen Kontaktdaten sowie Angaben von Größe und Grundbuchdaten über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert erhoben, gespeichert und verarbeitet. Daten können direkt oder durch Dritte erhoben werden. Die Speicherdauer der Angaben richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- (3) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Beiträgen und Gebühren werden die von den in § 8 bezeichneten Personen sowie ihren Vertretern erhobenen Auskünfte automatisiert gespeichert und verarbeitet.
- (4) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte auf unentgeltliche Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung zu. Anfragen sind schriftlich beim Verband einzureichen.

§§ 34 bis 36 werden wie folgt neu eingefügt:

§ 34 Datenschutzbeauftragter

- (1) Der Verband hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Angaben zum Datenschutzbeauftragten sind der Website www.wv-sl.de zu entnehmen. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail: datenschutz@wv-sl.de oder postalisch: Wasserversorgung Sulinger Land, z.Hd. Datenschutzbeauftragter, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen zu erreichen.

§ 35 Datenempfänger

- (1) Datenempfänger sind Unternehmen, die Zählerwechsel, Tiefbauarbeiten und Fäkal-schlammabfuhrungen durchführen sowie Beratungsingenieure, Druck- und EDV-Dienstleister. Die genauen Empfänger der Daten können unserer Website entnommen werden.

§ 36 Beschwerderecht gegenüber Aufsichtsbehörde

- (1) Betroffene haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 120 45 00, Telefax: 0511 120 45 99, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

§ alt 31 wird neu zu § 37

Artikel II:

Die Regelungen des Artikels I treten am 01.01.2019 in Kraft.

Sulingen, 11. Dezember 2018

Reinhard Meyer, Vorsitzender der Verbandsversammlung
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

**2. Änderungssatzung der Satzung
der Wasserversorgung SULINGER LAND
über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser
(Anschlusssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), und der §§ 6, 6a und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 11.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) gestrichen

§ 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Verband bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Verbandes. Er hat die Anschlussnehmerin oder den Anschlussnehmer anzuhören und deren oder dessen berechnete Interessen zu wahren. Auf Verlangen der Anschlussnehmerin oder des Anschlussnehmers wird der Verband die Messeinrichtungen verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer die entstehenden Kosten trägt.

§ 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Verband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen von plus/ minus 4 % überschreitet, sonst der Anschlussnehmerin oder dem Anschlussnehmer.

§ 28 Abs. 1 und 4 werden wie folgt geändert:

(1) Gemäß EU-DSGVO, BDSG und LDSG werden zu Zwecken des Anschlusses, der Ermittlung von Kalkulationsgrundlagen sowie der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren und Beiträgen Angaben über die anschlussberechtigten sowie -verpflichteten Personen, ihrer Bevollmächtigten und Vertreter mit Name und Adresse und von diesen sonst angegebenen Kontaktdaten sowie Angaben von Größe und Grundbuchdaten über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert erhoben, gespeichert und verarbeitet. Daten können direkt oder durch Dritte erhoben werden. Die Speicherdauer der Angaben richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(4) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte auf unentgeltliche Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung zu. Anfragen sind schriftlich beim Verband einzureichen.

§§ 29 bis 31 alt werden neu zu §§ 32 bis 34

§§ 29, 30 und 31 werden wie folgt neu eingefügt:

§ 29 Datenschutzbeauftragter

(1) Der Verband hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Angaben zum Datenschutz-beauftragten sind der Website www.wv-sl.de zu entnehmen. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail: datenschutz@wv-sl.de oder postalisch: Wasserversorgung Sulinger Land, z.Hd. Datenschutzbeauftragter, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen zu erreichen.

§ 30 Datenempfänger

- (1) Datenempfänger sind Unternehmen, die Zählerwechsel, Tiefbauarbeiten und Fäkal-schlammabfahren durchführen sowie Beratungsingenieure, Druck- und EDV-Dienstleister. Die genauen Empfänger der Daten können unserer Website entnommen werden.

§ 31 Beschwerderecht gegenüber Aufsichtsbehörde

- (1) Betroffene haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 120 45 00, Telefax: 0511 120 45 99, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Artikel II:

Die Regelungen des Artikels I treten am 01.01.2019 in Kraft.

Sulingen, 11. Dezember 2018
Reinhard Meyer, Vorsitzender der Verbandsversammlung
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

**2. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Wasserversorgung SULINGER LAND
(zentrale Schmutzwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 96 und 97 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307) und des §§ 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 11.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

Redaktionelle Änderungen:

In allen Paragraphen wird folgender Wortlaut:

„an eine der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen“ in
„an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage“ geändert sowie

„an eine dieser öffentlichen“ in
„an die öffentliche“ geändert sowie

„Schmutzwasseranlagen“ in „Schmutzwasseranlage“ geändert.

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 22.12.2016 eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

§ 1 Abs. 2 a) und c) werden wie folgt neu gefasst:

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren).

§ 1 Abs. 3 entfällt

§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit des Grundstücks mit einem Vmhundertersatz vervielfältigt.
Dieser beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 125 v. H. |
| 3. für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Vmhundertersatz um | 25 v. H. |

§ 4 Abs. 3 wird ein neuer Satz d) eingefügt:

- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan mehrere Angaben zur baulichen Höhe und Nutzung gemacht wurde, gilt immer der höchstmögliche Maßstab für die Errechnung der Vollgeschosse.

§ 4 Abs. 3 Sätze alt d) bis alt i) werden neu e) bis j)

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt 2,00 € pro qm.

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„für die Abwasserbetriebe Schwaförden und Sulingen“ entfällt.

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser 2,96 €.

§ 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Die Gebühr lt. Absatz (1) wird bis zu einem CSB von 600 mg/l berechnet; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$\frac{0,5 \times \text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

§ 27 Abs. 1, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

- (1) Gemäß EU-DSGVO, BDSG und LDSG werden zu Zwecken des Anschlusses, der Ermittlung von Kalkulationsgrundlagen sowie der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren und Beiträgen Angaben über die anschlussberechtigten sowie -verpflichteten Personen, ihrer Bevollmächtigten und Vertreter mit Name und Adresse und von diesen sonst angegebenen Kontaktdaten sowie Angaben von Größe und Grundbuchdaten über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert erhoben, gespeichert und verarbeitet. Daten können direkt oder durch Dritte erhoben werden. Die Speicherdauer der Angaben richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- (3) Zum Zweck der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren werden die von den in § 7 bezeichneten Personen erhobenen Auskünfte automatisiert gespeichert und verarbeitet.
- (4) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte auf unentgeltliche Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung zu. Anfragen sind schriftlich beim Verband einzureichen.

§§ 28 und 29 alt werden neu zu §§ 31 und 32

§§ 28 bis 30 werden wie folgt neu eingefügt:

§ 28 Datenschutzbeauftragter

- (1) Der Verband hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Angaben zum Datenschutzbeauftragten sind der Website www.wv-sl.de zu entnehmen. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail: datenschutz@wv-sl.de oder postalisch: Wasserversorgung Sulinger Land, z.Hd. Datenschutzbeauftragter, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen zu erreichen.

§ 29 Datenempfänger

- (1) Datenempfänger sind Unternehmen, die Zählerwechsel, Tiefbauarbeiten und Fäkalschlammabfuhrungen durchführen sowie Beratungsingenieure, Druck- und EDV-Dienstleister. Die genauen Empfänger der Daten können unserer Website entnommen werden.

§ 30 Beschwerderecht gegenüber Aufsichtsbehörde

- (1) Betroffene haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 120 45 00, Telefax: 0511 120 45 99, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Artikel II:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Sulingen, 11. Dezember 2018
Reinhard Meyer, Vorsitzender der Verbandsversammlung
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

**2. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Wasserversorgung SULINGER LAND
(dezentrale Schmutzwasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), der §§ 96 und 97 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (GVBl. S. 307) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 11.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 22.12.2016

- eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung zusammengefasst in den Gebieten der Stadt Sulingen, der Samtgemeinde Schwaförden und der Samtgemeinde Kirchdorf

als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksschmutzwasseranlagen (abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen) n. § 2 Abs. 8 Schmutzwasserbeseitigungssatzung.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Schmutzwassergebühr beträgt

- | | |
|--|-------------|
| - für die Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben | 41,07 €/cbm |
| - für die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen | 56,72 €/cbm |

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen wurde im Auftrag des Verbandes von:
Schüllermann & Partner AG, Dreieich
durchgeführt.

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 8 Abs. 1 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. § 8 Abs. 2 nicht duldet, dass Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12 wird wie folgt geändert:

- (1) Gemäß EU-DSGVO, BDSG und LDSG werden zu Zwecken des Anschlusses, der Ermittlung von Kalkulationsgrundlagen sowie der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren und Beiträgen Angaben über die anschlussberechtigten sowie -verpflichteten Personen, ihrer Bevollmächtigten und Vertreter mit Name und Adresse und von diesen sonst angegebenen Kontaktdaten sowie Angaben von Größe und Grundbuchdaten über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert erhoben, gespeichert und verarbeitet. Daten können direkt oder durch Dritte erhoben werden. Die Speicherdauer der Angaben richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- (4) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte auf unentgeltliche Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung zu. Anfragen sind schriftlich beim Verband einzureichen.

§ alt 13 wird neu zu § 16

§§ 13 bis 15 werden wie folgt neu eingefügt:

§ 13 Datenschutzbeauftragter

- (1) Der Verband hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Angaben zum Datenschutzbeauftragten sind der Website www.wv-sl.de zu entnehmen. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail: datenschutz@wv-sl.de oder postalisch: Wasserversorgung Sulinger Land, z.Hd. Datenschutzbeauftragter, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen zu erreichen.

§ 14 Datenempfänger

- (1) Datenempfänger sind Unternehmen, die Zählerwechsel, Tiefbauarbeiten und Fäkalschlammabfuhr durchführen sowie Beratungsingenieure, Druck- und EDV-Dienstleister. Die genauen Empfänger der Daten können unserer Website entnommen werden.

§ 15 Beschwerderecht gegenüber Aufsichtsbehörde

- (1) Betroffene haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 120 45 00, Telefax: 0511 120 45 99, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Artikel II:

Die Regelungen des Artikels I treten am 01.01.2019 in Kraft.

Sulingen, 11. Dezember 2018
Reinhard Meyer, Vorsitzender der Verbandsversammlung
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer

**2. Änderungssatzung zur Satzung
über die Schmutzwasserbeseitigung und
den Anschluss an die öffentliche
Schmutzwasserbeseitigungsanlage
der Wasserversorgung SULINGER LAND
(Schmutzwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), in Verbindung mit den §§ 8 und 13 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), den §§ 96 und 97 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 11.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I:

§ 1 Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Wasserversorgung SULINGER LAND (im Folgenden: Verband) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Behandlung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers je eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung zusammengefasst in den Gebieten der Stadt Sulingen, der Samtgemeinde Schwaförden und der Samtgemeinde Kirchdorf
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des Inhaltes von abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen zusammengefasst in den Gebieten der Stadt Sulingen, der Samtgemeinde Schwaförden und der Samtgemeinde Kirchdorf
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren sowie in der dezentralen Einrichtung mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.

§ 2 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

(7) Zu der **zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage**...

(7) C wird das Wort „Abwässer“ in „Schmutzwässer“ geändert.

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

(8) Zu der **dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage**...

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage, sobald die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor/ auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Für Zwecke des Anschlusses gilt die Anlage dann als nicht betriebsbereit, wenn vor dem Grundstück ausschließlich eine Druckrohrleitung als Transportleitung vorhanden ist. Druckrohrleitungen als Transportleitungen betreibt der Verband insbesondere im Außenbereich. Der Verband kann im Einzelfall abweichend hiervon einen Anschluss zulassen.

§ 3 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Wenn und soweit ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, ist die/ der Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zuzuführen.

§ 5 Abs. 1 wird „...an eine der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen...“ geändert in „...an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage...“

§ 5 Abs. 6 wird „...an eine zentrale...“ geändert in „...an die zentrale...“

§ 6 Abs. 2 wird „...an eine zentrale...“ geändert in „...an die zentrale...“

§ 7 Abs. 1 wird „...Schmutzwasserbeseitigungsanlagen...“ geändert in „...Schmutzwasserbeseitigungsanlage...“

§ 7 Abs. 6 wird „...in eine der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen...“ geändert in „...in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage...“

§ 8 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) In die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

§ 8 Abs. 5 wird „...in öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen...“ geändert in „...in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage...“

§ 8 Abs. 6 wird „...Schmutzwasserbeseitigungsanlagen...“ geändert in „...Schmutzwasserbeseitigungsanlage...“ sowie „...der/ den Anlage/n...“ in „...der Anlage...“ sowie „...Anlage/n...“ in „...Anlage...“

Die Überschrift des Abschnitt II wird wie folgt geändert:

Besondere Bestimmungen für die zentrale
öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

§ 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat sich jeder/ jede Grundstückseigentümer/ in selbst zu schützen.

§ 23 Abs. 1 wird „...eine zentrale öffentliche...“ geändert in „...die zentrale öffentliche...“

§ 27 Abs. 1 und 4 werden wie folgt geändert:

- (1) Gemäß EU-DSGVO, BDSG und LDSG werden zu Zwecken des Anschlusses, der Ermittlung von Kalkulationsgrundlagen sowie der Festsetzung und Beitreibung von Gebühren und Beiträgen Angaben über die anschlussberechtigten sowie -verpflichteten Personen, ihrer Bevollmächtigten und Vertreter mit Name und Adresse und von diesen sonst angegebenen Kontaktdaten sowie Angaben von Größe und Grundbuchdaten über die angeschlossenen, anschlusspflichtigen und anschließbaren Grundstücke gemäß Abs. 2 automatisiert erhoben, gespeichert und verarbeitet.. Daten können direkt oder durch Dritte erhoben werden. Die Speicherdauer der Angaben richtet sich nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
- (4) Den von einer Datenerhebung betroffenen Personen stehen die Rechte auf unentgeltliche Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung zu. Anfragen sind schriftlich beim Verband einzureichen.

§§ 28 bis 30 alt werden neu zu §§ 31 - 34

§§ 28 bis 30 werden wie folgt neu eingefügt:

§ 28 Datenschutzbeauftragter

- (1) Der Verband hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Angaben zum Datenschutzbeauftragten sind der Website www.wv-sl.de zu entnehmen. Der Datenschutzbeauftragte ist per E-Mail: datenschutz@wv-sl.de oder postalisch: Wasserversorgung Sulinger Land, z.Hd. Datenschutzbeauftragter, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen zu erreichen.

§ 29 Datenempfänger

- (1) Datenempfänger sind Unternehmen, die Zählerwechsel, Tiefbauarbeiten und Fäkalschlammabfuhr durchführen sowie Beratungsingenieure, Druck- und EDV-Dienstleister. Die genauen Empfänger der Daten können unserer Website entnommen werden.

§ 30 Beschwerderecht gegenüber Aufsichtsbehörde

- (1) Betroffene haben das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, Telefon: 0511 120 45 00, Telefax: 0511 120 45 99, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

§ 31 Abs.1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

9. § 14 Abs. 2 die Entleerung/ Entschlammung seiner Grundstücksentwässerungsanlage behindert, diese unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt,

Artikel II:

Die Regelungen des Artikels I treten am 01.01.2019 in Kraft.

Sulingen, 11. Dezember 2018

Reinhard Meyer, Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer